

Satzung „Teatro International e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszwecke

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeitrag

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Künstlerische Leitung

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Satzungsänderung

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

§ 13 Datenschutz

§ 14 Auflösung des Vereins

Vorbemerkung: Bei Funktionsbezeichnungen wurde ausschließlich aus Gründen der Einfachheit die männliche Sprachform gewählt; sie beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer und Diverse.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Teatro International e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ulm.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Er wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszwecke

Zwecke des Vereins sind die Förderung

1. von Kunst und Kultur
2. kultureller Bildung

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die ideelle, finanzielle, materielle und personelle Unterstützung eines transkulturellen Theaters und die Förderung der kulturellen und künstlerischen Tätigkeit von Zuwanderern und internationalen Menschen. In Kursen und Workshops sollen gesellschaftliche Phänomene reflektiert und neue künstlerische Ausdrucksformen eines transkulturellen Theaters entwickelt werden. Der Verein produziert und veranstaltet Theaterinszenierungen, Performances, Diskussionen und andere dem Vereinszweck geeignet erscheinende Maßnahmen.

Internationale Menschen werden vom Verein durch diese transkulturelle Bildung befähigt, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten und am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben. Die kulturelle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Aspekt des lebenslangen Lernens im Sinne der kulturellen Bildung ist ebenfalls inkludiert.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Allerdings können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein und seinen Projekten mitarbeiten möchte und seine Ziele unterstützt.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestimmt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Volljährige aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
3. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die künstlerische Leitung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Erstem Vorsitzenden, Zweitem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Erste und der Zweite Vorsitzende vertreten (= Ergänzung) den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und zweite Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Kassenwart ist intern für die Kassengeschäfte zuständig. (= Ergänzung)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Im Innenverhältnis gilt: (= Ergänzung) Für Erledigung der Bankgeschäfte ist der Kassenwart allein zuständig und bevollmächtigt bis zur Höhe von 1000 (zuvor 500) Euro. Höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den gesamten Vorstand.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere beruft er einen künstlerischen

Leiter. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Ersten Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nummer 26.a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
8. Der Vorstand regelt die Verteilung seiner Aufgaben unter sich.
9. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§ 9 Künstlerische Leitung

Die künstlerische Leitung leitet den Spielbetrieb des Theaters gemäß der Vereinssatzung. Sie erarbeitet mit dem Vorstand gemeinsam einen Haushaltsplan. Im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans erarbeitet sie einen Spielplan und trifft die künstlerischen Entscheidungen selbstständig und ohne weitere Bindung an Weisungen. Sie wird für zwei Jahre berufen. Eine Verlängerung der Berufung ist möglich.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Aufgaben des Vereins
 - g) Auflösung des Vereins
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht
4. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Mindestens alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email oder schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied

als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung

der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.
11. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige

als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Darüber ist die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu informieren. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und Eintragungsdatum den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Vorstand unterzeichnet.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Nationalität, Eintrittsdatum, Funktion(en) im Verein.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Künstlerische Leitung und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesamateurtheaterverband Baden-Württemberg als eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom (24. Oktober 2019) errichtet und verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins „Teatro International e.V.“

Am 24. Oktober 2019 in Ulm

Anwesend:

Cristina Di Nezza, Maria Luisa Buendía, Alena Bihel, Lisam Díaz Moreira, Jaime Lopez de la O, Reija Viinikkala-Smith, Miguel Madueño Nieto, Jorge Andreu Llaneras, Martín Rodríguez, Daniela Ventuíz, Claudia Schoepl

Versammlungsleiterin:

Claudia Schoepl